

ANTRAG

der Abgeordneten Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde

betreffend Erweiterung des Verbandsklagerechtes im Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetz

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I
Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr.59/2014, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert
mit BGBl. I Nr.59/2014 wird wie folgt geändert:

1. *§ 13 Abs.1 lautet wie folgt:*

„(1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder
Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch
dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt,
können der Österreichische Behindertenrat, der Behindertenanwalt und auch der
Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern eine Klage
auf Feststellung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung
einbringen.“

2. *§13 Abs. 2 entfällt.*

3. *In § 13 Abs 3 wird die Bezeichnung „die Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation“ durch die Bezeichnung „der Österreichische Behindertenrat“
ersetzt.*

Begründung:

Die Behindertenanwaltschaft berät und unterstützt Menschen mit Behinderung, die
wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden. Derzeit kann der Behindertenanwalt
nur eine Klage nach Behindertengleichstellungsgesetz einbringen, wenn ein
Versicherer einen behinderten Versicherungsnehmer/eine behinderte
Versicherungsnehmerin diskriminiert. In allen anderen Belangen kann nur die
Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Neuer Name: Österreichischer
Behindertenrat) eine Klage einbringen. Der diesbezügliche Beschluss ist mit einer
Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Bundesbehindertenbeirat
zu fassen.

Dies stellt eine zu große Hürde für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung dar. Auch der frühere Behindertenanwalt Erwin Buchinger hat in seiner Bilanzpressekonferenz eine bessere Stellung des Behindertenanwaltes im Bereich des Behindertengleichstellungsrechtes gefordert.

Es soll daher dem Behindertenanwalt das Klagerecht nach § 13 Abs 1 eingeräumt werden. Das Beschlusserfordernis nach Abs 2 entfällt.

Zusätzlich zum Behindertenanwalt soll auch der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, jene NGO mit der größten Erfahrung in diesem Bereich, die Möglichkeit zur Verbandsklage bekommen.

Die Bezeichnung des Österreichischen Behindertenrates wird in § 13 Abs 1 und 3 aktualisiert.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.

The image shows several handwritten signatures in pencil. There are five distinct signatures scattered across the lower half of the page. One is a large, stylized signature at the bottom left, another is a smaller signature above it, and three others are more compact and located towards the top right and center.

